

Wie funktioniert Polizei?

Eine Positionsbestimmung im Vergleich zur Jugendhilfe

Werner Gloss, Zirndorf

Für Außenstehende und insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind polizeiliche Strukturen oft schwierig zu verstehen und vielleicht manchmal auch etwas suspekt. Es handelt sich bei Polizei und Jugendhilfe um gänzlich unterschiedliche Systeme mit großen Differenzen in der beruflichen Sozialisation. Gleichzeitig ergeben sich aus den häufigen Übereinstimmungen bei den Zielgruppen von Polizei und Jugendhilfe/Sozialarbeit immer wieder Berührungspunkte und Kontakte, die zu klassischen Schnittstellenproblemen führen. Das Wissen und Verständnis um die jeweils andere Profession ist der natürliche Schlüssel zur Lösung dieser Konflikte, weshalb die Leserinnen und Leser der »Evangelischen Jugendhilfe« an dieser Stelle eingeladen werden, sich mit der »Welt der Polizei« einmal näher auseinanderzusetzen.

Bei der Polizei in der heutigen Form handelt es sich um eine vergleichsweise junge Organisation, die sich erst im Laufe des 19ten Jahrhunderts entwickelt hat. Hier bieten sich tatsächlich Vergleiche mit dem Volksschulwesen oder der Jugendhilfe an. Das Berufsbild des Lehrers hat sich ungefähr zeitgleich mit dem des Polizeibeamten etabliert und geformt. Ähnlich verhält es sich mit der Jugendhilfe, die sich ebenfalls bald nach den napoleonischen Kriegen konstituiert und zu einer selbständigen Profession entwickelt hat.

Ein kurzer historischer Einblick

- Im kleinstaatlichen Deutschland betrauten die jeweiligen Landesfürsten häufig Förster und hoheitliche Jäger mit Polizeiaufgaben. Im Gegensatz zu den zum Dienst gepressten

Soldaten handelte es sich bei den Jägern um bewaffnete Personen, die in einem mehr oder wenigen festen herrschaftlichen Dienst- und Treueverhältnis standen, sodass die Obrigkeit von einer gewissen Loyalität ausgehen konnte.

- 1742 erlässt Friedrich der Große eine ausführliche Polizeiinstruktion. Die Stadt Berlin wird in 18 Polizeibezirke eingeteilt und nach Pariser Vorbild organisiert.
- 1789 bis 1799 – Französische Revolution: Die Polizei, so wie wir sie heute kennen, ist ein »Kind« der französischen Revolution und eng mit den (innen-)politischen Unruhen dieser Zeit verbunden. Im zentralistischen Staatswesen Frankreichs wurden »bewaffnete Männer« (wörtliche Übersetzung: Gendarmen) über das Land verteilt, um die revolutionären Errungenschaften und das neue Staatswesen zu sichern.
- 1800: ein differenziertes Rechtshilfesystem mit mehreren Instanzen. Die Ermittlungen wurden jedoch nicht von einem (Polizei-)Kommissar, sondern von dem örtlichen (Untersuchungs-)Richter geführt, der sich bei den Amtshandlungen von seinen Gerichtsschreibern und den Haus- und Hofknechten unterstützen ließ.
- Bis 1850: In Deutschland waren es zunächst die Flächenstaaten Bayern, Preußen und Sachsen, die Gendarmerie-Einheiten aufstellten.
- 1860: Für die Stadt Berlin entsteht ein praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei.
- 1893: Hans Groß veröffentlicht erstmals das Handbuch für Untersuchungsrichter und beschreibt darin die Kriminalistik als Wissenschaft. Die zwei Bände bilden damit die Grundlage für die Akademisierung der Polizei.

- Heute: Polizeibeamte studieren an Fachschulen der Länder und der Universität der Polizei in Münster, wenngleich es sich um keine offenen Studiengänge handelt und die Kriminalistik noch weit von einer freien Wissenschaft entfernt ist.

Im Gegensatz zur Polizei kann man für die Jugendhilfe wohl eine gewisse Basisbewegung annehmen, in der sich christliche und soziale Organisationen engagiert haben und die zu den Vorläufern der freien Träger von heute wurden. Abgesehen von den föderalen Strukturen gibt es erhebliche Unterschiede im Berufsalltag der Polizeibeamten, der bei einem Drogenfahnder ganz anders aussieht, als bei einem Beamten des Wach- und Streifendienstes. Obwohl die Polizeigesetze der Länder von einer Einheitspolizei ausgehen, kann man in der polizeilichen Wirklichkeit ganz allgemein zwischen Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei differenzieren. Dies entspricht in etwa der klassischen Polizeiorganisation Frankreichs, dem Mutterland der modernen Polizei. Dort unterscheidet man drei selbständige Organisationen, die unterschiedlichen Dienstherrn unterstehen. Aus dieser Organisation lassen sich für Deutschland die folgenden drei Funktionsbereiche ableiten, welche abschließend näher beleuchtet werden sollen. (1.) Die Sicherung des staatlichen Herrschafts- und Machtanspruches (Gendarmerie nationale). (2.) Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im kommunalen Gefüge (Police municipale) und (3.) die Mitwirkung in der Kriminalrechtspflege (Police judiciaire).

Die Sicherung des staatlichen Herrschaftsanspruches betrifft deutsche Polizeibeamte heute nur noch am Rande und wird deswegen nicht weiter ausgeführt. In einer stabilen Demokratie und einem funktionierenden Rechtsstaat kommt dieser klassischen Funktion der Polizei nur noch eine untergeordnete Rolle zu.

Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Bürger gibt es hierzulande höchstens noch bei Demonstrationen. Solche Einsätze bei Großde-

monstrationen erleben viele Polizeibeamte als sehr belastend. Es stellt sich oft das Gefühl ein, in einem Konflikt unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen zwischen die Fronten zu geraten und als Ersatz für politische Lösungen den »Kopf hinhalten zu müssen«.

Das Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit wird durch diese ordnungspolitische Funktion der Polizei allenfalls indirekt berührt. In den rückblickend relativ unruhigen Jahren nach 1968 und bei den Großdemonstrationen der 70er und 80er Jahre haben zum Beispiel in Wackersdorf oder an der Startbahn West viele Sozialarbeiter (auf Seite der Demonstranten) und damals junge Polizeibeamte (bei der Bereitschaftspolizei) aus unterschiedlichen Blickwinkeln Erfahrungen gesammelt, die sich auf die Einstellung zur jeweils anderen Profession ausgewirkt haben.

Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch auch berichten, dass beide Seiten mit diesen Belastungen oftmals überraschend differenziert und gut umgehen können. Das Augenmerk soll an dieser Stelle deshalb auf einen Prozess gelenkt werden, der aus Sicht des Verfassers wesentliche Auswirkungen auf die Sozialisation innerhalb der Polizei hat.

Aus den eingangs beschriebenen Traditionen und den im kalten Krieg vermuteten Bedrohungslagen war der Dienst bei der Bereitschaftspolizei bis Ende der 80er Jahre sehr stark an militärischen Belangen orientiert. Die ausschließlich männlichen Berufsanfänger waren kaserniert untergebracht, der Tagesablauf und der Umgangston waren soldatisch und die Ausbildungsinhalte orientierten sich an den Straßenkämpfen der Weimarer Republik.

In den vergangenen 20 bis 30 Jahren hat sich hier Wesentliches verändert. Aus Hundertschaften wurden – gemischtgeschlechtliche – Ausbildungsseminare, in denen die Berufsanfänger auf den praktischen Polizeidienst vorbereitet werden, während militärische Aspekte nur noch rudimen-

tär vorkommen. Kommunikative und psychologische Ausbildungsinhalte ergänzen eine fundierte Rechtsausbildung. Viel Wert wird auch auf Sport und Selbstverteidigung gelegt. Ferner wird eine Balance zwischen praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalten angestrebt, wenngleich es nach wie vor auch Defizite gibt. Denn: Jugendhilfesysteme und Jugendhilferecht gehören regelmäßig nicht zu den Ausbildungsinhalten und selbst das Jugendstrafrecht als Sonderverfahren wird in einigen Bundesländern recht stiefmütterlich behandelt.

Aufgabe der Polizei ist es zu überwachen, zu kontrollieren, einzuschränken und zu verbieten, während die Jugendhilfe ermöglicht, befähigt, unterstützt und ermutigt. Die Polizei ist damit der Eingriffsverwaltung zuzurechnen, während die Jugendhilfe Bestandteil der Leistungsverwaltung ist.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im kommunalen Gefüge als weitere Funktion von Polizei bildet dagegen das sogenannte »Kerngeschäft« der Polizei. In den Inspektionen, Revieren, Stationen und Posten wird die polizeiliche Basisarbeit geleistet und hier findet auch die eigentliche berufliche Sozialisation statt. Von vernachlässigbaren Ausnahmen abgesehen, hat jeder Polizeibeamte einige Jahre im Wach- und Streifendienst verbracht und dabei vergleichbare und damit verbindende Erfahrungen gemacht. Was in polizeikritischen Beiträgen regelmäßig als Korpsgeist bezeichnet wird, beruht zunächst auf einer Art von Kulturschock des Polizeieinsteigers.

Viele Menschen gehen prüfend in sich und fragen sich, ob sie etwas falsch gemacht haben, wenn sie nur ein Polizeiauto im Rückspiegel sehen. Aber auch das Verhalten des Polizeibeamten wird genau beobachtet und kritisch beleuchtet. Als Polizeibeamter (in Uniform) wird man zur Person des öffentlichen Lebens und außerdem zum Springer zwischen Lebenswelten. Es kann gut sein, dass der junge Streifenbeamte beim

nächsten Einsatz vielleicht im Wohnzimmer des Chefarztes der städtischen Kliniken steht, der weit nach Mitternacht und nach einer Flasche Rotwein nicht so wirkt, wie man ihn kennt. Die weinende Ehefrau des Arztes hat nach einem handgreiflichen Ehekrach die Polizei gerufen, wobei es unklar ist, ob sie wirklich Schutz sucht oder durch die Zerstörung der Privatheit eine Art Bestrafung des Gatten herbeiführen will. Jedenfalls ist nicht nur die Stimmung der Frau aufgelöst. Auch sonst scheint sich gerade vieles in dieser Beziehung aufzulösen.

Wie Sozialarbeiter auch müssen Polizeibeamte diesen Wechsel der Lebenswelten bewältigen, wobei sie typischerweise auf soziale Randgruppen treffen oder aber Menschen in extremen Lebenssituationen vorfinden.

Klassische Vorstellungen von Gut und Böse verwässern sich und gleichzeitig erweitert sich das Spektrum des Vorstellbaren. Einem Polizeibeamten mit nur etwas Diensterfahrung ist schließlich nichts Menschliches mehr fremd. Das häufig für Polizeibeamte skizzierte Klischee der Vorurteilsbehaftung gegenüber bestimmten Bevölkerungsschichten oder -gruppen trifft deswegen in dieser einfachen Form nicht zu. Die sicherlich vorhandene Orientierung an der gesellschaftlichen Mittelschicht würde ich vielmehr dem Streben oder der Sehnsucht nach intakten und geordneten Strukturen zuschreiben. Nach einfachen Lösungen, die das Leben so aber nicht zu bieten hat.

Solche Erfahrungen verbinden Polizeibeamte selbst über Landes- und Kulturgrenzen hinweg. Es entsteht das Gefühl, zu einer großen Familie zu gehören, deren Mitglieder es mit schwierigen Menschen und Menschen in schwierigen Situationen zu tun haben. Der Beruf wird ferner nicht zuletzt deswegen als sehr emotional belastend erlebt, weil sich Polizeibeamte häufig in Konfliktsituationen befinden. Rechtseingriffe verursachen Abwehrhaltungen, die nicht selten zu offener Anfeindung bis hin zu handgreiflicher Gewalt gegen Polizeibeamte führen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe können sich sehr gut in diese Lage hinein-denken, da sie häufig vergleichbare Erfahrungen machen. Der Unterschied zwischen Polizei und Sozialarbeit ergibt sich freilich aus dem Kontext, in dem der jeweilige Bürgerkontakt erfolgt. Der Polizeibeamte wird regelnd und direktiv tätig, während Jugendhilfe auf Angebotsstrukturen und Freiwilligkeit baut. Gleichwohl stellt auch das Hilfsangebot eine Einmischung in zentrale Lebensbereiche dar, auf die mitunter abweisend reagiert wird.

In der beschriebenen Einsatzsituation erhält der Chefarzt von dem Polizeibeamten einen Platzverweis, damit in dieser Nacht nichts mehr passiert. Für die Polizei gilt Nichthandeln oder Zuwarten als »Kunstfehler«, wobei man es gewohnt ist, Widerstände gelassen und geduldig aber letztendlich doch konsequent zu überwinden. Ohne neue Sachargumente ist die Rücknahme einer polizeilichen Maßnahme nur schwer möglich, weil polizeiliches Handeln grundsätzlich eben nicht zur Disposition steht.

Diesbezüglich erweist sich die Jugendhilfe deutlich flexibler und für alternative Lösungen offen. Bei der Polizei werden Einsätze durch Mitteilungen oder eigene Wahrnehmungen aufgemacht, um dann durch zeitnahe Maßnahmen oder Meldungen geschlossen oder abgearbeitet zu werden. Längerfristige Lösungen oder die systemische Aufarbeitung von Prozessen gehört grundsätzlich nicht zum polizeilichen Repertoire. Es genügt, dass der Arzt diese Nacht im Hotel verbringt, während die Eheprobleme des Paares unbearbeitet bleiben. Genau daran würden jedoch Hilfesysteme ansetzen, weshalb es zwischen Polizei und Sozialarbeit ganz natürlich zu Missverständnissen kommt.

Die Fachlichkeit der einen Profession gilt im System der anderen als unprofessionell. Wer hier nicht ausreichend differenziert, kommt als Polizeivertreter leicht zu dem Schluss, dass Sozialarbeiter immer nur reden und nicht handeln.

Polizisten vermissen bei der Jugendhilfe die aus ihrer Sicht gewohnte Klarheit und Konsequenz, während Sozialarbeiter die Polizeibeamten bei komplizierten Zusammenhängen und zwischenmenschlichen Prozessen für intellektuell überfordert halten, weil sie diesen längerfristigen Aspekt nicht im Auge haben.

Beides ist freilich Unsinn. Es handelt sich bei Polizei und Sozialarbeit eben um unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Methoden und Handlungsmustern, die sich trotzdem oder vielleicht sogar gerade deswegen sehr wohl ergänzen können.

Der Polizei wurde im Nachkriegsdeutschland eine sehr begrenzte und stark eingeschränkte Position zugewiesen, die sich mit der Außenwahrnehmung dieser Institution kaum deckt. Letztendlich hat die Polizei nur bei der Abwehr von konkreten Gefahren eine institutionelle Entscheidungskompetenz. Darüber hinaus hat die Polizei dann allerdings nur noch die Macht des Faktischen, die sich aus der dokumentierenden Funktion ergibt, indem die Polizei Sachverhalte festhält und aktenkundig macht, welche dann anderen (staatlichen) Stellen zur Entscheidung vorgelegt werden. Vieles von dem, was in den Polizeiberichten fehlt, bleibt für alle Zeit im Dunklen, während alles, was dokumentiert wird, von Dritten ausgewertet und bewertet werden kann.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei den Polizeiberichten um Strafanzeigen, die »durchermittelt« – also von allen Seiten beleuchtet – und in einer förmlichen Strafanzeige der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Dort wird entschieden, ob Anklage erhoben und das Verfahren weiter verfolgt wird. Die Polizei kann aus eigener Machtvollkommenheit jedenfalls niemanden vor den Strafrichter bringen.

Ähnlich verhält es sich bei Kindeswohlgefährdungen oder anderen Tatbeständen nach dem Jugendhilferecht. Wären zum Beispiel bei den beiden oben angeführten Fällen minderjährige

Kinder anwesend, würde der Polizeibeamte eine Meldung an das Jugendamt machen. Ob sich hieraus dann tatsächlich ein Jugendhilfebedarf ergibt, entscheidet die öffentliche Jugendhilfe eigenverantwortlich.

Gute und objektive Berichte gelten auch intern als Qualitätsmerkmal polizeilicher Arbeit, während fehlende Fakten oder eine nachlässige Dokumentation für das Gegenteil sprechen. Kommt es deswegen zu Verfahreenseinstellungen oder gar Freisprüchen wird die Arbeit mangelhaft bewertet. Dies führt zu einem für Sozialarbeiter/innen und Außenstehende wohl schwer nachvollziehbaren Qualitätsindikator.

Hohe (Haft-)Strafen oder intensive Jugendhilfemaßnahmen sind für den polizeilichen Sachbearbeiter positive Rückmeldungen, da solche schwerwiegenden Rechtsfolgen nur dann möglich sind, wenn gut ermittelt und aussagekräftig und unmissverständlich dokumentiert wurde. Schließlich ist es ein natürlicher Reflex des Täters, sein Verhalten zu beschönigen oder gar ganz zu leugnen. Fast jeder polizeilichen Mitteilung steht deswegen eine Gegendarstellung gegenüber, die durch gute Ermittlungsarbeit zu widerlegen ist, was oft genug nicht gelingt.

Zur beruflichen Sozialisation des Polizeibeamten gehört ferner die Bewältigung von gefährlichen Situationen, wenngleich der Beruf bestimmt nicht so gefährlich ist, wie es landläufig erwartet wird. Trotzdem müssen Polizeibeamte in Angsträume vordringen und sind dabei zunächst nur auf sich und ihren Partner gestellt.

Einer der ersten Einsätze des Verfassers war ein optischer Alarm an einer Lagerhalle am Güterbahnhof. Die Verlassenheitsgefühle und die existenzielle Angst sind noch gut erinnerlich, als der Streifenführer anordnete, dass man sich trennt und ich die Fenster auf der Südseite zu überprüfen habe, während er sich um die nördliche Fensterfront kümmern wird. Das Durchstehen solcher Situationen und die wiederholte Über-

windung von Ängsten führen nicht nur zu einer gewissen Abgeklärtheit und zweckmäßigen Einschätzung von Gefahrenlagen. Es verändert wohl auch die Persönlichkeit, wobei vor allem das Selbstvertrauen zu gewinnen scheint. Bedenkt man nun, dass Polizeibeamte nicht nur den oben angeführten Chefarzt aus dessen eigener Wohnung verweisen, sondern auch andere Autoritäten kontrollieren, beanstanden und Anordnungen unterwerfen können, so wird deutlich, dass Polizeibeamte häufig über ein sehr ausgeprägtes Selbstvertrauen verfügen, welches nicht selten mit Arroganz oder Überheblichkeit verwechselt wird.

Stellen Sie sich einen Maurerpolier vor – ein »gestandenes Mannsbild«, wie man in Bayern sagt – der nach dem Gerüststurz eines Arbeiters kleinlaut und fast ängstlich auf die Fragen des Polizeibeamten antwortet, weil er neben dem Schock und den Schuldgefühlen, die in den Knochen stecken, auch verletzte Arbeitsschutzvorschriften und den damit verbunden Ärger im Hinterkopf hat. Gleiches gilt für den ansonsten so gefürchteten Mathematiklehrer, der beim Schullandaufenthalt einen Schüler vermisst melden muss. Auch er ist in dieser Situation unsicher und akzeptiert die Autorität des Polizeibeamten, der in beiden Beispielen Rolle und Person gut trennen muss. Genau das aber bereitet so manchem Kollegen Schwierigkeiten, weshalb einige Polizeibeamte dazu tendieren, allzu kritisch und geradezu besserwisserisch mit anderen Berufen umzugehen. Dies ist einer besseren Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe eher nicht förderlich.

Umgekehrt sind Polizeibeamte aber auch besonders kritisch, wenn es um die eigene Profession geht. Vergleichbar mit vornehmlich männlichen Kraftfahrern, die sich in der Selbstwahrnehmung regelmäßig besser einschätzen, als sie tatsächlich Auto fahren, halten sich viele Polizeibeamte für die besseren Polizisten. Die Sorgen des Maurerpoliers oder des Mathematiklehrers sind häufig unbegründet, weil in beiden Fällen ein Schuldnachweis regelmäßig schwer zu führen ist – und

zwar auch dann, wenn tatsächlich Pflichtverletzungen vorhanden sind. Dem aufnehmenden Beamten fehlt oft das Fachwissen, um Unfallverhütungsvorschriften oder Aufsichtspflichten genau zu überprüfen. Später wird man ihn kritisieren, weil er entscheidende Fragen nicht gestellt und wichtige Beweise nicht gesichert hat.

Der Polizeibeamte befindet sich in einer schwierigen Situation, weil er zum einen einer strengen internen Kontrolle unterliegt und weil er zum anderen keine Entscheidungskompetenz hat. So berichten Polizeibeamte immer wieder, dass sie frustriert sind, weil mühsam ermittelte Tatbestände nicht weiter verfolgt werden. Als besonders ärgerlich werden immer wiederkehrende Einsatzlagen angeführt, die für Unmut sorgen und welche die »Hilflosigkeit« dieser als so »mächtig« wahrgenommen Institution aufzeigen. Klassische Beispiele hierfür sind Frauen, die nach häuslicher Gewalt den Strafantrag zurückziehen und zu ihren Männern zurückkehren, nur um einige Tage später doch wieder bei der Polizei mit einem neuen Fall aufzulaufen. Auch Jugendliche, die nach polizeilichen Aufgriff immer wieder auffällig werden, zeigen die Grenzen der polizeilichen Möglichkeiten auf. Wenn man so will, existieren hier deutliche Parallelen zwischen Polizei und Sozialarbeit, wo der unmittelbare Arbeitserfolg ebenfalls fremdbestimmt ist.

Polizeibeamte und Sozialarbeiter können nur die Voraussetzungen für Prozesse schaffen, die andere Personen durchlaufen und gestalten müssen. Nimmt man die erfolgreiche Legalbewährung des Jugendlichen als Maßstab für den Arbeitserfolg, dann liegt es in letzter Konsequenz nur an ihm, ob er sich auf die Hilfen einlässt und sein delinquentes Verhalten ändert. Die Mitarbeiter der Jugendhilfe können nur möglichst professionell und (im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten) intensiv mit dem Jugendlichen arbeiten – kurz: Qualität gewährleisten.

Im Unterschied zu den Polizeibeamten, die auf solche Frustrationen mit einer Art trotzigem Stolz

reagieren, fällt mir bei den verschiedenen Kontakten mit der Jugendhilfe oft ein gering entwickeltes Selbstvertrauen in die Möglichkeiten und die Qualität der eigenen Arbeit auf.

Wenn Sie einem Außenstehenden diese Anmerkung erlauben, möchte ich Ihnen vorhalten, dass so mancher Mitarbeiter in der Jugendhilfe zu kritisch mit sich, seinen Methoden und der eigenen Profession umgeht. Hier wäre etwas mehr Selbstvertrauen angesagt, wenngleich es verständlich ist, im Umgang mit Menschen vorsichtig (also kritisch) zu sein. Es erübrigt sich festzuhalten, dass die Jugendhilfe zum Beispiel im Jugendstrafverfahren ein gleichberechtigter Partner von Justiz und Polizei ist, der für das Hilfeverfahren die Steuerungskompetenz hat. Im Umgang mit den Jugendlichen leistet sie die Kärnerarbeit und sollten, was den Erfolg betrifft, nicht zu kritisch sein. Kein Staatsanwalt oder Polizist rechnet es sich zu, wenn ein überführter Täter rückfällig wird. □

Werner Gloss
Polizeihauptkommissar
Polizeiinspektion Zirndorf
Rothenburger Str. 27
90513 Zirndorf
werner.gloss@t-online.de

